

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Brandes, Eugen Schmidt, Peter Boehringer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/11236 (neu) –

Haltung der Bundesregierung zur Kryptowährung Bitcoin und mögliche Pläne zu staatlicher Beschränkung

Vorbemerkung der Fragesteller

Vom digitalen Zentralbankgeld unabhängig hat sich der Bitcoin über die vergangenen zirka 14 Jahre als der relevanteste und technisch solideste digitale Währungsstandard etabliert. Von allen existierenden Kryptowährungen hat Bitcoin nach Ansicht der Fragesteller das sog. Blockchain-Trilemma (Dezentralität, Skalierbarkeit und Sicherheit) am besten gelöst (Lewis, P. 2019. Bitcoin, nicht Blockchain. Abgerufen am 4. März 2024 von aprycot.media/blog/bitcoin-nicht-blockchain/).

Die Bundesregierung hat in mehreren Veröffentlichungen, die Blockchain-Technologie und Kryptowährungen betreffen, von nach ihrer Ansicht erforderlichen staatlichen Beschränkungen geschrieben, insbesondere im Hinblick auf Anti-Geldwäsche-Vorschriften (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/blockchain-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=10, S. 7).

Ferner hat die Europäische Union mit der Markets in Crypto-Assets-Verordnung (MiCA) bereits einen EU-weiten „Regulierungsrahmen“ für Kryptowährungen geschaffen, der in Teilen ab Mitte 2024 in Kraft treten soll (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2023/fa_bj_2305_Mica.html).

Kritiker einer strengen Regulierung befürchten, Innovationen im Bereich der Kryptowährungen und der Blockchain-Technologie könnten dadurch behindert werden. Durch übermäßige bürokratische Hürden könnten gerade Start-ups davon abgehalten werden, neue Technologien zu entwickeln und zu vermarkten (vgl. www.zeit.de/digital/internet/2022-04/bitcoin-verbot-eu-energieverbrauch-strom-kryptowaehrung/seite-2).

1. Sieht die Bundesregierung aktuell in der Kryptowährung Bitcoin Chancen und/oder Risiken beim Einsatz als Zahlungsmittel oder wertstabile Währungsreserve?
 - a) Wenn ja, welche sind das?
 - b) Zieht die Bundesregierung aus ihrer Einschätzung politische Schlussfolgerungen, und wenn ja, welche sind das?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung spricht bereits die hohe Volatilität des Kryptowertes Bitcoin gegen einen breiteren Einsatz als Zahlungsmittel oder wertstabile Währungsreserve.

Die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf Bitcoin wird durch die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) adressiert.

2. Hat die Bundesregierung seit 2020 mögliche rechtliche Beschränkungen, die den Besitz, den Handel, den Umtausch, die Verwahrung für Dritte, die Erzeugung oder anderen Umgang mit Bitcoin betreffen, mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Deutschen Bundesbank oder anderen Akteuren innerhalb oder außerhalb der Bundesregierung diskutiert oder Pläne, Gesetzentwürfe oder Eckpunkte dazu entworfen oder entwerfen lassen?
 - a) Wenn ja, welche Fälle waren das (bitte vollständig auflisten)?
 - b) Wenn ja, welche anderen Akteure waren daran beteiligt, welches waren die wesentlichen Inhalte?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung tauscht sich fortlaufend zu regulatorischen Themen mit Behörden, insbesondere der BaFin und Bundesbank, sowie Stakeholdern im Rahmen etablierter Prozesse aus. Mit wachsender Bedeutung der Märkte für Kryptowerte hat die Bundesregierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene auf eine risikoadäquate Regulierung hingewirkt. Hierzu gehören insbesondere die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) und die Neufassung der Geldtransferverordnung, die nationale Kryptowertetransferverordnung, das Zukunftsfinanzierungsgesetz und das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz. Die Bundesregierung hat bei der Gesetzgebung die durch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorgeschriebene Beteiligung der Spitzenverbände durchgeführt. Die Stellungnahmen sind auf der Website des Bundesfinanzministeriums einsehbar.

3. Wie ist der Stand der Umsetzung der europäischen Verordnung zu „Markets in Crypto Assets“ (MiCA) in Deutschland, und welche Vorarbeiten zu deren Anwendung werden derzeit getroffen?

Die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) soll durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz durchgeführt werden. Dieses befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank schaffen bereits die organisatorischen Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung.

4. Bestehen aus Sicht der Bundesregierung rechtliche, technische, ökonomische oder sonstige Rahmenbedingungen, die die Anerkennung des Bitcoin als alternatives bzw. ergänzendes gesetzliches Zahlungsmittel verhindern, und wenn ja, welche sind das?

Gemäß Artikel 128 Absatz 1 Satz 3 AEUV und den Artikeln 10, 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in der Eurozone sind allein Euro-Banknoten und Euro-Münzen gesetzliches Zahlungsmittel in der Eurozone. Der Bitcoin erfüllt zudem nicht die wesentlichen Geldfunktionen. Grundsätzlich kann er zwar als Tauschmittel in Transaktionen genutzt werden. Die hohe Volatilität ist jedoch ein Hindernis für eine breite Verwendung als Zahlungsmittel, Wertaufbewahrungsmittel oder Wertmesser.

5. Gibt es Pläne seitens der Bundesregierung, Änderungen an der Steuergesetzgebung vorzunehmen oder dem Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe vorzulegen, die Einfluss auf die Besteuerung von Gewinnen aus dem Handel mit Kryptowährungen haben, und wenn ja, welche sind das, und wie begründet die Bundesregierung ihre Absicht?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit keine solchen Gesetzgebungsvorhaben.

6. Welche technischen und rechtlichen Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung vorliegen, damit Steuern und Gebühren auch in Bitcoin bezahlt werden können, und welche Chancen und Risiken sieht die Bundesregierung in einer solchen Verwendung von Kryptowährungen?

Steuern können nur wirksam durch die Übergabe oder Übersendung gesetzlicher Zahlungsmittel entrichtet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Schließt die Bundesregierung aus, dass sie Bestrebungen unternimmt oder unterstützt wird, die auf ein Verbot des Besitzes oder des Handels von Kryptowährungen wie Bitcoin abzielen, und wenn sie das nicht ausschließt, aus welchen Gründen nicht?
8. Hat sich die Bundesregierung juristischen Rat eingeholt betreffend Beschränkungen oder Verboten, die den Besitz oder den Handel von Kryptowährungen wie Bitcoin grundsätzlich verbieten, und wenn ja, wurden solcherlei Beschränkungen bzw. Verbote in diesem Rahmen für verfassungsrechtlich zulässig betrachtet, und wie gelangte man ggf. zu dieser Ansicht?
9. Schließt die Bundesregierung hinsichtlich des individuellen Betriebs selbstbetriebener Bitcoin-Netzwerkinfrastruktur rechtliche Beschränkungen und Gesetzgebungsinitiativen aus, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
10. Sieht die Bundesregierung Chancen und oder Risiken im privaten Bitcoin-Mining, wenn ja, welche, und ergibt sich daraus nach Ansicht der Bundesregierung ggf. politischer Handlungsbedarf, und wenn ja, welcher?

Die Fragen 7 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Angemessenheit des Regulierungsrahmens für die Kryptomärkte. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit weder ein grundsätzliches Verbot des Besitzes oder des Handels von Kryptowerten wie z. B. Bitcoin noch eine Regulierung des Betriebs selbstbetriebener Bitcoin-Netzwerkinfrastrukturen. In Bezug auf die Nachhaltigkeit sieht die Bundesregierung Bitcoin-Mining kritisch.